

Taxitarif St. Pölten

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 9. Oktober 2007 aufgrund des § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 112/1996, in der Fassung BGBl.I Nr. 153/2006 verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxigewerbe in St. Pölten

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxifahrzeugen im Stadtgebiet von St. Pölten mit nachstehend angeführten Tarifgrenzen:

Richtung:

Radlberg	-	Kreuzung Dr.-W.-Steingötter-Str./Dr.-A.-Schärf-Str.
Krems	-	Ortsende St. Pölten
Ragelsdorf	-	Ortsende St. Pölten
Karlstetten	-	Ortsende St. Pölten
Waitzendorf	-	Ortsende Waitzendorf-Siedlung
Witzendorf	-	Ortsende St. Pölten
Prinzersdorf B 1	-	Ortsende St. Pölten
Hafing	-	nach Pressehaus Ortsende St. Pölten
Nadelbach	-	Ortsende St. Pölten
Spratzern	-	Mariazeller Straße 96 Wifi
Harland	-	Ortsende St. Pölten
Böheimkirchen	-	Ortsende St. Pölten
Zwischenbrunn	-	Ortsende St. Pölten
Wien B 1	-	Kreisverkehr Wiener-Str./Dr.-A.-Schärf-Str.
Teufelhof-Siedl.	-	ab Bahnschranken

§ 2

1. Die Grundtaxe beträgt € 2,70
2. Die Streckentaxe je begonnene 94 m beträgt..... € 0,10
3. Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt
je begonnene 22 Sekunden € 0,10
4. Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken
für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt € 0,90

§ 3

- (1) Für Fahrten, die im Tarifgebiet beginnen und außerhalb des Tarifgebietes enden, darf ab den in § 1 genannten Tarifgrenzen die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.
- (2) Für Fahrten, die außerhalb des Tarifgebietes beginnen und innerhalb des Tarifgebietes enden, darf bis zu den in § 1 genannten Tarifgrenzen die doppelte Streckentaxe gem. § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

Für Fahrten aufgrund besonderer Anlässe (Firmungen, Hochzeiten, Begräbnisse und Krankentransporte) sowie für Fahrten von Anrufsammeltaxis und Citytaxis im Sinne des § 12 Abs. 6 der NÖ Taxi-Betriebsordnung, LGBl. 7001/20-3, gilt freie Vereinbarung.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden übernächsten Monatsersten in Kraft
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in der Stadt St. Pölten vom 6. November 2005, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 22/2005, vom 30. November 2005, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann
Ernest Gabmann
Landeshauptmann-Stellvertreter